

Wunder willen für selig gehalten und als solcher öffentlich angerufen und zum Gegenstande einer besondern Verehrung gemacht werden dürfe oder solle. Sie unterscheidet sich von der Canonisation, welche in dem definitiven, feierlichen Auspruch des Papstes besteht, daß Jemand in die Zahl der Heiligen zu setzen und als solcher in der ganzen Kirche zu verehren sei. Die Beatification kann auch nur für einen Theil der Kirche, eine Diocese, ein Land oder einen Orden erfolgen und sich auf die bloße Erlaubniß, den Seliggesprochenen öffentlich zu verehren, beschränken. Die den Seliggesprochenen hiernach zukommende Verehrung ist beschränkter als die, welche den Heiligen gebührt. Letztere umfaßt siebennerlei: 1. Ihre Anerkennung als Heilige allenthalben in der ganzen Kirche; 2. ihre Anrufung in den öffentlichen Kirchengebeten; 3. die Errichtung von Kirchen und Altären ihnen zu Ehren; 4. die Anrufung derselben bei Darbringung der heiligen Messe und Abhaltung der canonischen Tageszeiten; 5. die Feier von Festtagen ihnen zu Ehren; 6. die Ausstellung ihrer Bildnisse mit einem Schmuck oder einer Krone um das Haupt u. dgl. zum Zeichen der Heiligkeit; 7. die öffentliche Ausstellung und Verehrung ihrer Körper und Reliquien. Den Seligen darf an den Orten, wo ihre Verehrung gestattet oder angeordnet ist, immer nur in einigen dieser Stücke, und in diesen gerade nur so viel Ehre erwiesen werden, als entweder von unvordenklicher Zeit hergebracht oder in dem päpstlichen Indult ausdrücklich bestimmt ist. Ihre Bildnisse dürfen daher ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles in den Kirchen nicht aufgestellt oder, falls ihre Aufstellung gestattet ist, doch nicht über den Altären angebracht werden. Ist die Errichtung von Altären zu Ehren derselben gestattet, so folgt daraus nicht, daß sie auch in der heiligen Messe und in den canonischen Tageszeiten angerufen werden dürfen. Die für einen Ort gegebene Erlaubniß ihrer Verehrung darf nicht auf andere Orte ausgedehnt werden. Die Festhaltung ihrer allgemeinen Verehrung an einem Orte bringt noch nicht die Befugniß zur öffentlichen Abhaltung der canonischen Tageszeiten zu Ehren derselben mit sich. Die gewissen Personen gegebene Erlaubniß zur Darbringung der heiligen Messe unter Anrufung derselben darf auf andere Personen nicht ausgedehnt werden. Feste dürfen ihnen zu Ehren nur in Folge besonderer apostolischer Erlaubniß gefeiert werden. Ihre Namen dürfen nur in den Kalendarien derjenigen Orte oder Klassen von Personen eingereiht werden, für welche deren Verehrung mit Darbringung der Messe und Abhaltung der Tageszeiten gestattet ist. In die kirchlichen Gebete darf keine besondere Anrufung derselben eingerückt werden. Sie dürfen nur in den vom päpstlichen Stuhle genehmigten Gebeten angerufen werden. Ihre Reliquien dürfen nicht in Procession herumgetragen werden.

Die Beatification geht jetzt immer der Canonisation vorher. Sie setzt, wie im Eingang bemerkt worden, auf Seite desjenigen, der dadurch

zum Gegenstande öffentlicher Verehrung erhoben werden soll, heroische Tugenden und bewährte Wunderkraft voraus. Heroisch nennt man die Tugend dann, wenn sie, die Anforderungen der Natur überschreitend, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht und den damit Gezierten weit über die anderen Gerechten, die langsameren Schrittes der christlichen Vollkommenheit entgegenstreben, erhebt. In solchem heroischen Grade müssen bei den zu Beatificirenden besonders die drei theologischen, auf Gott sich beziehenden Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und die vier Cardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, des Sturmmuthes und der Mäßigung mit allen ihren Voraussetzungen und Wirkungen vorhanden gewesen sein. Es genügt nicht, daß sie dieselben in einigen wenigen Fällen heroisch geübt haben; es werden häufige und vielfältige Acte besonders der Liebe erfordert. Von den Cardinaltugenden werden besonders diejenigen verlangt, zu welchen jeder zu Beatificirende durch seinen Stand aufgefordert war, z. B. bei Männern, die mit Kirchen- oder Staatswürden bekleidet waren, die Gerechtigkeit und die Mäßigung, so daß sie diese Würden auch nicht einmal gewünscht, geschweige denn gesucht haben dürfen; bei Päpsten der Eifer für die Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens, die Herstellung der Disciplin, die Behauptung der Rechte des apostolischen Stuhles; bei Königen der Eifer für die christliche Religion, die Willfährigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche, die Gerechtigkeit sowohl im Verhältnisse zum Auslande, als in der inneren Verwaltung, das den Unterthanen zu gebende gute Beispiel; bei Ehefrauen die Sanftmuth gegen den Mann und dessen Familie, die Achtung für den Mann, die Sorge für die Erziehung der Kinder in der Furcht Gottes, die Erhaltung der Diensthofen im Dienste Gottes u. s. w. Außerdem, daß die fraglichen Tugenden häufig geübt worden, müssen sie auch stets bereitwillig, leicht und mit Freudigkeit geübt worden sein, und die Tugendhebeln müssen darin sich immer gleich geblieben, d. h. sie dürfen von der Bahn der Tugend nie abgewichen sein. Das Martyrium um Christi willen gilt als der höchste Beweis der erforderlichen heroischen Tugenden. Zur Beatification ist ferner erforderlich, daß der zu Beatificirende von Gott durch Wunder, besonders nach dem Tode, verherrlicht worden sei. Benedict XIV. unterscheidet in Rücksicht auf die Kräfte der Natur drei Klassen von Wundern: *miracula supra, contra et praeter naturam* (s. d. Art. Wunder). Es genügt nun, wenn zwei Wunder der letzten Klasse, z. B. augenblickliche Heilung einer Krankheit, nach sorgfältigster Untersuchung als zweifellos nachgewiesen werden.

Da übrigens, wie die Namen Martyr und Confessor schon ausagen, die Seligen und Heiligen durch ihre Tugenden und Wunder Zeugen der Wahrheit sind, durch deren Verehrung und Anrufung die Gläubigen sich zu eben dem bekennen, was jene durch ihren Wandel und ihre Wunder